



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid
500-53.0061/18/0050929/0003.V**

31. Januar 2019

**Phoenix Zementwerke
Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG
Stromberger Str. 201
59269 Beckum**

Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen

**Anlage zur Annahme, Förderung und Dosierung von festen Alternativbrennstoffen
für die Calcinatorfeuerung sowie Anlage zur Förderung und Dosierung
von Kohlestaub für die Calcinatorfeuerung**

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	5
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	5
IV.2. Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes	5
IV.3. Festsetzungen hinsichtlich des Immissions- und Bodenschutzes	7
IV.4. Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	7
V. Hinweise	8
VI. Begründung	10
VII. Verwaltungsgebühren	12
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	13
Anhang I: Antragsunterlagen	14
Anhang II: Angaben zu den genannten Vorschriften:	16

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 2.3.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Genehmigung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Annahme, Förderung und Dosierung von festen Alternativbrennstoffen für die Calcinatorfeuerung und
- die Errichtung und den Betrieb eine Anlage zur Förderung und Dosierung von Kohlestaub für die Calcinatorfeuerung.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Stromberger Straße 201, Gemarkung Beckum, Flur 25, Flurstück 180, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 11.01.2016 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW (BauO NRW)
- Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 14 TEHG - Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionsleistung von mehr als 500 Tonnen je Tag.

Beschreibung und Ort der Anlage

Name: Phoenix Zementwerke Krogbeumker
Holding GmbH & Co.KG
Nr. der Betriebseinrichtung: NW_60/0050929
Aktenzeichen der DEHSt: E 1.2-14230-0026
Adresse: 59269 Beckum, Stromberger Str. 201

Die Genehmigung beinhaltet die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs.1 BImSchG angezeigt wurden:

- 1. Anzeige vom: 30.01.2018**
Anzeigegegenstand: Versuchsweiser Einsatz von mineralischen Rohstoffen
(Eternit-Faserzementplatten; ASN 10 13 11)
Mitteilung nach § 15 06.02.2018
Abs. 2 BImSchG vom:
Aktenzeichen: 500.0018/18.0050929/0018.B
- 2. Anzeige vom: 24.08.2018**
Anzeigegegenstand: Ersetzen des Brennstoffs Schweröl (Heizöl S) durch leichtes Heizöl (Heizöl EL) zum Aufheizen der Drehrohrofenanlage, Umnutzung des 50.000 l-Tanks der Rohmühle für das Heizöl zum Aufheizen des Drehofens und Errichtung und Betrieb einer einwandigen Förderleitung, einer Pumpstation und eines Bedienstandes für Heizöl und Altöl
Mitteilung nach § 15 13.09.2018
Abs. 2 BImSchG vom:
Aktenzeichen: 500.53.0165/18/0050929/0019.B

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen mit einer Kapazität von 1.400 t/d nach Änderung.

IV.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der zuständigen Behörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist spätestens 2 Wochen vorher und eine beabsichtigte Betriebseinstellung unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und dem zuständigen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

IV.2. Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes

IV.2.1 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche und Höhenlage der baulichen Anlagen gemäß § 81 Abs.2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) ist mit der Anzeige zum Baubeginn dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum einzureichen.

IV.2.2 Das Brandschutzkonzept (Projekt-Nr. 1957/18 und Nr. 1963/18) des Herrn Dipl.- Ing. Thomas Kranz vom 31.10.2018 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin

aufgeführten Hinweise, Auflagen und Rahmenbedingungen sind bei der Ausführung und bei dem Betrieb der beantragten Anlage zu beachten und einzuhalten.

IV.2.3 Die vorhandenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind zu überarbeiten und an die neue Bestandssituation anzupassen. Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle der Stadt Beckum als Vorabzug – in elektronischer Form (Brandschutzdienststelle@beckum.de) - zur Prüfung einzureichen. Nach erfolgter Prüfung, sind die Pläne gemäß dem im Prüfbericht der Brandschutzdienststelle aufgeführten Verteilerschlüssel anzufertigen. Die vervielfältigten Pläne müssen bis zur abschließenden Bauabnahme bzw. zur geplanten Nutzungsaufnahme vorliegen.

IV.2.4 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die geprüfte Statik und die entsprechenden Konstruktionspläne geprüft auf der Baustelle vorliegen.

Der vom Antragsteller mit der Prüfung der statischen Unterlagen beauftragte staatlich anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stelle ist vom Antragsteller auch mit der Überwachung der Bauausführung zu beauftragen.

Vor Ausführung der Stahlbetonarbeiten ist der Sachverständige rechtzeitig - mindestens 48 Stunden vorher - zu benachrichtigen.

Die jeweiligen Abnahmeberichte und der Schlussbericht nach Fertigstellung des Rohbaus sind dem Bauordnungsamt vorzulegen. Der Prüfbericht zur statischen Berechnung ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfergebnisse sind zu beachten.

IV.2.5 Für das Bauvorhaben ist der Nachweis über die Standsicherheit erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Beckum vorliegen. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Der Nachweis über die Standsicherheit muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein. Dem Fachdienst Bauordnung sind hierbei nur die Prüfberichte und die Bescheinigung nach § 12 Absatz 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) einzureichen.

IV.2.6 Der staatlich anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stelle gemäß § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW, der bzw. die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, ist dem Fachdienst Bauordnung zu benennen. Die Bescheinigung nach § 12 Absatz 2 SV-VO und die Berichte über die stichprobenhaften Kontrollen sind dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum vorzulegen.

IV.2.7 Für Ihr Bauvorhaben müssen Sie Folgendes mindestens 1 Woche vorher dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum anzeigen:

- Baubeginn (§ 75 Absatz 7 BauO NRW)
- Namentliche Benennung des Bauleiters gemäß § 59a BauO NRW zum Baubeginn (§ 57 Absatz 1 BauO NRW)
- Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus (§ 82 Absatz 2 BauO NRW)
- Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Absatz 2 BauO NRW)

IV.3. Festsetzungen hinsichtlich des Immissions- und Bodenschutzes

IV.3.1 Die Filteranlage der Quelle „Anlage Alternativbrennstoff VC – Förderluft aus der Zellschleuse“ ist mindestens (in Abhängigkeit von der Filterbeanspruchung) in Abständen von 6 Monaten auf Ihren Zustand und Ihre Wirksamkeit zu kontrollieren. Die Wirksamkeit der Entstaubung der Filter ist durch einen Wartungsplan sicherzustellen. Darin sind die Wartungsintervalle festzulegen und zu dokumentieren.

IV.3.2 Sollten während der Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbung, Fremdmaterial) festgestellt werden, sind die Arbeiten einzustellen und die Überwachungsbehörde zu informieren.

Sofern Aushubmaterial aus aufgefüllten bzw. organoleptisch (Verfärbung, Geruch, Fremdmaterial) auffälligen Bereichen des Grundstücks an Ort und Stelle wieder eingebaut werden soll, ist dieses Material vorab auf seine Eignung zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang und die Bedingungen für einen Wiedereinbau sind mit der Überwachungsbehörde rechtzeitig abzustimmen.

IV.4. Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

IV.4.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten / erweiterten Anlage sind die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument zu erstellen bzw. anzupassen. Vor der Inbetriebnahme der geänderten / erweiterten Anlage und der Beschäftigung der Arbeitnehmer ist das Explosionsschutzdokument und die Anlage/Anlagenteile auf die Explosionssicherheit von einer befähigten Person überprüfen zu lassen. Diese Person muss über Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) verfügen.

Die Gefährdungsbeurteilung, das Explosionsschutzdokument und die Prüfbescheinigung der befähigten Person sind im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

IV.4.2 Verkehrswege einschließlich Treppenanlagen, auch solche Verkehrswege, die nicht zu ständigen Arbeitsbereichen oder Arbeitsplätzen führen - sogenannte Gänge, Arbeits- und Wartungsbühnen etc. - sind, z.B. durch Geländer mit mindestens einer Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste, gegen Absturz zu sichern. Absturzsicherungen müssen - bei Treppen an der Stufenvorderkante gemessen - mind. 1 m hoch sein.

V.

Hinweise

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

V.5 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

V.6 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gem. den §§ 81 und 82 BauO NRW Gebühren zu erheben.

V.7 Für die neue bauliche Anlage auf dem gleichen Grundstück der vorhandenen baulichen Anlage werden geringere Abstandflächen als nach den § 6 Absatz 5 und 6 BauO NRW gestattet.

- V.8 Gemäß § 14 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- V.9 Technische Schutzmaßnahmen sind den organisatorischen grundsätzlich vorzuziehen. Sind die technischen und die organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft, sind persönliche Schutzausrüstungen vorzusehen (TOP - Prinzip).
- V.10 Die genehmigte wesentliche emissionsrelevante Änderung in Ihrem Überwachungsplan einarbeiten und allgemein bei der Emissionsberichterstattung berücksichtigen muss [§§ 5 und 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)]. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind. Ein Antrag auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 kann bei der DEHSt nur dann gestellt werden, wenn mit der geplanten Änderung der Anlage auch eine wesentliche Kapazitätserweiterung eines Zuteilungselementes verbunden ist [(vgl. § 2 Nr. 24 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020)]. Ein solcher Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden (§ 16 Abs. 1 ZuV 2020). Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de.

VI.

Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 05.11.2018 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung Ihrer Zementwerksanlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 06.11.2018 bei mir vorgelegt worden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Beckum
- Dez. 55 - Arbeitsschutz -

Ihre Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen fällt unter die Ziffer 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG. Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3c Satz 1 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (gemäß §§ 3a bis 3c UVPG) wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 07.12.2018 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster sowie in der Tageszeitung „Die Glocke“.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Das für die Anlage vorgesehene Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Aus dem Gesichtspunkt der kommunalen Entwicklungsplanung bestehen somit keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist hergestellt.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der

auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b des Allgemeinen Gebührentarifes
[2.750 + (1.300.000 - 500.000) x 0,003] | 5.150,00 € |
| 2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung | 210,00 € |

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Gebühr nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 08.08.2016 werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung inklusive Vorbereitung und Nachbereitung folgenden Aufwand:

für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis
unter dem 2. Einstiegsamt

(ehemals gehobener Dienst) 3 Std. x 70,00 € = 210,00 €

3. Auslagen gem. § 10 GebG NRW	
3.1 Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	49,00 €
3.2 Öffentliche Bekanntmachung in der Zeitung „Die Glocke“	<u>169,10 €</u>
insgesamt	<u>5.578,10 €</u>

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **5.578,10 €** an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andre Riesmeier

Anhang I: Antragsunterlagen

1. Anschreiben, 1 Blatt
2. Vorblatt, 1 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis, 3 Blatt
4. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 30.10.2018 - Formular 1 -, Blatt 1 bis 3
5. Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Befreiung von der Öffentlichkeitsbeteiligung, 1 Blatt
6. Kurzbeschreibung, 3 Blatt
7. Auszug aus der Deutschen Grundkarte, M = 1 : 5.000 , 2 Blatt
8. Amtlicher Lageplan, M = 1 :5.000 und Vorblatt
9. Werkslageplan und Vorblatt
10. Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Beckum, 2 Blatt
11. Kapitelvorblatt – Bauvorlagen
12. Erläuterungen zum Kapitel Bauvorlage, 2 Blatt
13. Ausschnitt Lageplan als Bauteilübersicht 1+3b/2+3a, Zeichn.-Nr. 1963/18/205b
14. Bauantrag, Vorblatt
15. Bauantragsformular, 1 Blatt
16. Bauantrag Lageplan, Zeichn.-Nr. 1963/18/200b
17. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte NRW, M = 1 : 1000, 1 Blatt
18. Bauantrag Deutsche Grundkarte, Zeichn.-Nr. 1963/18/201
19. Bauantrag Grundrisse, Zeichn.-Nr. 1963/18/202a
20. Bauantrag Schnitt A-A, Schnitt B-B, Schnitt C-C, Zeichn.-Nr. 1963/18/203a
21. Bauantrag Ansichten von Norden, Osten, Süden, Westen, Zeichn.-Nr. 1963/18/204a
22. Bauantrag Fahrzeugbewegungen, Zeichn.-Nr. 1963/18/206a
23. Baubeschreibung, 1 Blatt
24. Aussage zum Schall- und Wärmeschutz, 1 Blatt
25. Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Thomas Kranz vom 31.10.2018, 8 Blatt
26. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 2 Blatt
27. Bruttorauminhalt und Herstellungskosten, 1 Blatt
28. Statistik der Baugenehmigungen, 1 Blatt
29. Kohledosierung – Vorblatt
30. Übersichtsplan zur Statik, Zeichn.-Nr. 1957/18/300c
31. Transportleitungen – Vorblatt

32. Ausschnitt aus Lageplan Übersicht Transportleitungen, Zeichn.-Nr. 1963/18/207
33. Bauantrag Grundriss, Schnitt und Ansichten Hydraulikstation, Zeichn.-Nr. 1963/18/208
34. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 23 Blatt
35. SBS-Anlage Anlagenschaubild, Zeichn.-Nr. ASB-030039-2-26244a-Phönix-CF-SBS, 1 Blatt
36. Schema Drehofenanlage, Zeichn.-Nr. L 740/3
37. Schema der Kohledosierung, Zeichn.-Nr. L 730/3
38. Maschinenaufstellungsplan – Vorblatt
39. SBS-Anlage-CF im Werkslageplan, Zeichn.-Nr. PRO-030039-0-26244c-Phönix-CF-SBS
40. SBS-Calciner Feeding, Zeichn.-Nr. PRO-030039-1-26244c-Phönix-CF-SBS
41. DRW 4.10-Kohlenstaubdosierung, Zeichn.-Nr. 472.4263.0100-d
42. Immissionsprognose, 1 Blatt
43. Betriebseinheiten, Formular 2, 1 Blatt
44. Technische Daten, Formular 3, 4 Blatt
45. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 3 Blatt
46. Quellenverzeichnis, Formular 5, 1 Blatt
47. Abgasreinigung, Formular 6, 3 Blatt
48. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 1 Blatt
49. Angaben zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, 2 Blatt
50. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Satz 1 UVPG, 10 Blatt
51. Sonstige Unterlagen
52. Verzeichnis mit Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, 1 Blatt
53. Angaben zu wasserrechtlichen Antragsunterlagen, 1 Blatt
54. Literaturquellen, 2 Blatt

Anhang II: Angaben zu den genannten Vorschriften:

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 730)
---------------	---

BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Baurechtsmodernisierungsg vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421)
----------	--

BauO NRW 2016	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016– Landesbauordnung 2016 vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Baurechtsmodernisierungsg vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421)
---------------	---

BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. 07.2018 (GV. NRW. S. 421)
---------------	---

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
-----------	---

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
---------	--

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
------------	---

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
----------	--

SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29.04.2000 (GV. NRW. 2000, S. 422; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.11.2009 (GV. NRW. S. 713)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 12 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I S. 472)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1123)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2018 (GV.NRW. S. 206)
